

**Allgemeine Bestimmungen zur Förderung von
LOEWE-Projekten und LOEWE-Professuren
(Fassung vom September 2026)**

Inhaltsverzeichnis

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Overhead (Gemeinkosten)
- Nr. 3 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 4 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
- Nr. 5 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 10 Weitere Bestimmungen

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die zugewiesenen Landesmittel sind zweckgebunden, setzen mindestens 10% Eigenanteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Antragsstellers voraus und dürfen nur zur Finanzierung der anerkannten Ausgaben des genannten Vorhabens verwendet werden. Die im LOEWE-Projekt / in der LOEWE-Professur bestimmte federführende Einrichtung ist Zuwendungsempfängerin und trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung. Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten diese Zuwendungsbestimmungen sie sind Bestandteil des Zuwendungsschreibens.

- 1.2 Der einzubringende Eigenanteil (mind. 10%) ist ausschließlich aus zuwendungsfähigen direkten Kosten zu leisten und schließt jegliche Kosten die aus dem Overhead finanziert werden können aus.
- 1.3 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendung, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Überschreitung um mehr als 20% bedarf einer schriftlichen und vorherigen Genehmigung des HMWK.
- 1.4 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie sonstige über- und außertarifliche Entgelte dürfen nicht gewährt werden.
- 1.5 Die Finanzierung von Personal folgt der im Finanzplan angegebenen Beschäftigungsverhältnisse. Bis zu 20% der dort vorgesehenen Beschäftigungsverhältnisse können unbefristet abgeschlossen werden, wenn einer der Zuschussempfänger eine Weiterbeschäftigung über den Zuwendungszeitraum hinaus vertraglich garantiert. Dies gilt auch für die Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen W1 bis W3.

Im Rahmen der LOEWE-Förderung (der Förderlinien 1 und 2) sollen neue Professuren geschaffen werden. Diese können von den hessischen Hochschulen nach § 81 HHG zeitlich befristet mit einem reduzierten Lehrdeputat bzw.

vollständiger Reduktion der Lehrverpflichtung ausgeschrieben werden. In diesem Fall muss die Hochschule nicht für eine Kompensation der reduzierten Lehrkapazität sorgen.

Sollen im Rahmen der LOEWE-Förderung bestehende Professuren zeitlich befristet im Lehrdeputat reduziert werden (nach § 81 HHG oder LVVO) ist die Reduktion der Lehrkapazität zu kompensieren. Die vollständige Reduktion der Lehrverpflichtung ist sehr restriktiv zu handhaben.

Im Hinblick auf die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal ist für den Abschluss von entsprechenden Arbeitsverträgen in der Regel der Befristungstatbestand gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) gegeben.

- 1.6 Sofern Mitarbeitende in LOEWE-Projekten / in der LOEWE-Professur nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristet beschäftigt sind, haben die projektbeteiligten Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden im Anschluss an Mutterschutz und Elternzeit auch nach Ende der LOEWE-Förderung bis zu einem Jahr weiterfinanziert werden. Bei einer Befristung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG besteht zwar kein gesetzlicher Anspruch auf Vertragsverlängerung. Gleichwohl können projektbeteiligte Einrichtungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zusätzliche LOEWE-Mittel für den Zeitraum von bis zu einem Jahr beim HMWK beantragen, falls Mitarbeitende aufgrund der gesetzlichen Regelungen Ansprüche auf Beschäftigung außerhalb der Förderdauer des Projektes erwerben. Entsprechende Anträge müssen spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Elternzeit von der beschäftigenden Einrichtung bei der LOEWE-Geschäftsstelle eingereicht werden. Die beschäftigende Einrichtung muss geförderte Institution im LOEWE-Projekt / in der LOEWE-Professur sein. Für den Zeitraum der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Laufzeit des LOEWE-Projekts kann mit bewilligten Mitteln eine Vertretung finanziert

werden, um die Erreichung der Projektziele im Förderzeitraum zu unterstützen.

- 1.7 Die Zuwendungsmittel werden im Wege des bedarfsgerechten Mittelabrufs (max. drei Monate im Voraus) zur Verfügung gestellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die zugewiesenen LOEWE-Mittel nur insoweit und nicht eher angefordert und an die Kooperationspartner weitergeleitet werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das HMWK für fällige Zahlungen benötigt werden. Gemäß § 49a HVwVfG können anderenfalls für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Bei Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin.
- 1.8 Die Zuwendung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.9 Die Erstattung von Bewirtungskosten aus LOEWE-Mitteln ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen verköstigt werden (Speisen und Getränke), dies gilt für interne sowie externe Bewirtungen. Des Weiteren ist die Erstattung der Kosten für die üblichen Gesten der Höflichkeit und Repräsentation, wie z.B. Geschenke für Gastvortragende oder Referenten sowie Präsentkörbe, ebenfalls nicht möglich.

2. Overhead (Gemeinkostenpauschale)

- 2.1 Unter Overhead sind indirekte Kosten zu verstehen, die nicht direkt dem einzelnen Forschungsprojekt zugerechnet werden können, aber trotzdem entstehen, wenn eine Hochschule Forschung betreibt.

Beispiele hierfür sind:

- Nutzung von Gebäuden (Miete, Heizung, Strom und Reinigung).
- IT-Infrastruktur, Bibliotheken, Labore und Verwaltungskosten.
- Allgemeine Organisation (Bürobedarf, Post und Telekommunikation).

2.2 Der im Rahmen des LOEWE-Förderprogramms gewährte Overhead ist über die festgelegte Pauschale in Höhe von max. 20% auf die zuwendungsfähigen direkten Kosten zu veranschlagen. Eine zusätzliche Anrechnung der Overheadkosten auf die Einzelkosten (direkte zuwendungsfähige Kosten) ist aufgrund der Doppelfinanzierung untersagt.

Berechnungsgrundlage:

Zuwendungsfähige direkte Kosten (Personalkosten+ Sachkosten + Investitionen) x 20% = Overhead

Zu beachten hierbei ist, dass die zuwendungsfähigen direkten Kosten summiert mit dem Overhead nicht den in der Förderrichtlinie vorgeschriebenen Höchstsatz an LOEWE-Mitteln überschreiten.

2.3 Die zugewiesene Overheadpauschale ist bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu verausgaben.

3 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich im Laufe des Projektes die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und dem vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

4 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

- 4.1 Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben.
- 4.2 Bei Aufträgen über 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) hat die Zuwendungsempfängerin grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Sachlich zusammenhängende Aufträge dürfen nicht aufgeteilt werden (Stückelungsverbot). Die Auswahlentscheidung ist zu dokumentieren.
- 4.3 Im Falle der Anwendung von Pauschalsätzen findet Nr. 3.2 auf die damit abgedeckten Ausgabepositionen keine Anwendung.
- 4.4 Die vergaberechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

5 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 5.1 Das Eigentum an allen beschafften Gegenständen geht auf die Hochschule bzw. Forschungseinrichtung über, der die entsprechenden Investitionsmittel gemäß Leistungs- und Finanzplan bewilligt wurden. Sie sind ordnungsgemäß mit dem zusätzlichen Vermerk "Aus LOEWE-Mitteln beschafft" zu inventarisieren und entsprechend zu kennzeichnen.
- 5.2 Sollten während der Förderlaufzeit Gegenstände, die aus LOEWE-Mitteln beschaffen wurden, veräußert werden, ist das HMWK einzubinden. Es prüft auf Antrag die zuwendungsrechtlichen Konsequenzen für einen Erstattungsanspruch (Nr. 8.2.3 Allgemeine Bestimmungen zur Förderung von LOEWE-Projekten und LOEWE-Professuren). Erlöse aus Gegenständen, die nach der Förderlaufzeit veräußert werden, sind unverzüglich an das HMWK zurückzuführen.
- 5.3 Für Investitionen von Hochschulen, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten) einzeln 200.000 Euro (Fachhochschulen: 100.000 Euro) übersteigen, ist ein vom Koordinator des LOEWE-Projekts / der LOEWE-Professur unterzeichneter Antrag bei der

DFG (DFG-Vordruck 21.10) einzureichen; Investitionen in diesem Sinne sind auch der Sache nach zusammengehörigen Anlagen oder Systemkonfigurationen, deren Gesamtanschaffungskosten o. g. Beträge übersteigen. Die Antragstellerin verpflichtet sich, die LOEWE-Geschäftsstelle umgehend über den Ausgang des Antrags im DFG-Programm „Forschungsgroßgeräte“ nach Art. 91 b GG zu informieren. Im Falle der hälftigen Förderung eines derartigen Großgerätes durch die DFG stehen die hierdurch freigewordenen LOEWE-Mittel zu 50% für andere Zwecke des LOEWE-Projekts / der LOEWE-Professur zur Verfügung.

6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich dem HMWK anzuzeigen, wenn

- 6.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) um mehr als 7,5% oder mehr als 10.000 Euro ergibt,
- 6.2 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 6.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 6.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 6.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 6.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Binnen vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ist der LOEWE-Geschäftsstelle ein Verwendungsnachweis in Form eines Zwischenberichtes vorzulegen (per E-Mail); spätestens sechs Monate nach Projektende ist ein abschließender Verwendungsnachweis (per E-Mail) einzureichen. Für die durch LOEWE geförderten Professuren ist zudem spätestens vier Wochen vor Abschluss der Förderung ein Ergebnisbericht einzureichen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind PLAN und IST Zahlen entsprechend der Finanzpläne auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet wurden, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 7.6 Die Zuwendungsempfängerin hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 7.7 Darf die Zuwendungsempfängerin zur Erfüllung des Zuwendungszwecks LOEWE-Mittel an Dritte weiterleiten, muss sie die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihr gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 7.1 bis 7.6 erbringen und die Vorgaben nach Nr. 7.6 erfüllen. Die Zwischen- und Verwendungsnachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen. Eine Weiterleitung der LOEWE-Mittel an nicht im Antrag aufgeführte Kooperationspartner ist nicht gestattet, da dem Land Hessen hieraus Zinsverluste entstehen könnten. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die im Kooperationsvertrag vorgesehenen Gremien.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Das HMWK ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus §81 ff LHO bleiben unberührt.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsschreiben nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn
 - 9.2.1 sich im Laufe des Projektes die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten,
 - 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin
 - 9.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beachtet, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 6) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung

Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

10 Weitere Bestimmungen

- 10.1 Ein Wechsel der wissenschaftlichen Koordination eines LOEWE-Projektes bedarf der Abstimmung mit dem HMWK. Dieser ist der LOEWE-Geschäftsstelle rechtzeitig (mind. 4 Wochen im Voraus) in Textform (per E-Mail) anzuzeigen und zu begründen. Die LOEWE-Geschäftsstelle behält sich die Prüfung des vorgesehenen Wechsels vor dem Hintergrund der fachlichen Evaluierung des Projektes vor. Im Bedarf wird das Vorhaben vor der Genehmigung durch die Einbindung des LOEWE-Programmbeirats geprüft.
- 10.2 Umwidmungen von Mitteln der Förderlinie 1 und 2, die aus der Streichung einer geplanten Professur resultieren, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des LOEWE-Programmbeirats. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor den Sommer- bzw. Herbstsitzungen der LOEWE-Gremien (mind. acht Wochen vorher) in Textform (per E-Mail) in der Geschäftsstelle einzureichen. Im Ausnahmefall kann eine Entscheidung außerhalb des Sitzungsturnus der Gremien herbeigeführt werden.
- 10.3 Auf Anfrage ist der LOEWE-Geschäftsstelle über die Arbeit der LOEWE-Projekte / LOEWE-Professuren zu berichten. Hierzu zählen u.a. jährliche Beiträge zum „Bericht an den Hessischen Landtag“ sowie die „Statistische Erhebung“, in der jährlich über die Drittmittel, Beschäftigten und Forschungsleistungen zu berichten ist (die Berichtsjahre betreffen den gesamten LOEWE-Förderzeitraum sowie zwei weitere Jahre nach Ende der LOEWE-Förderung).
- 10.4 Bis zum 15. April (mit Stichtag 31. März) und bis zum 15. September (mit Stichtag 31. August) eines jeden Förderungsjahres ist eine Übersicht der bis

dahin verwendeten Mittel mit einer Vorausschau der bis zum Jahresende erfolgenden Mittelabrufe vorzulegen. Eine Überschreitung der vorgesehenen Jahrestanchen bedarf der Zustimmung des HMWK.

Nach Abschluss der Förderung wird der Zuwendungsempfängerin ein Zusatzdokument zur statistischen Erhebung übermittelt. Dieses enthält insbesondere Fragen zum Projektabschluss und ist vollständig ausgefüllt innerhalb der vorgegebenen Frist an das HMWK zurückzusenden.

- 10.5 Veröffentlichungen und öffentliche Darstellungen müssen einen Hinweis auf die Förderung im Rahmen des LOEWE-Programms in folgender Form enthalten (sogenanntes „Funding Acknowledgement“): „Gefördert durch das hessische Forschungsförderungsprogramm LOEWE – Förderkennzeichen“.
- 10.6 Aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeiten sowie längeren krankheitsbedingten Abwesenheiten der Projektleitenden (gilt nur bei LOEWE-Professuren) kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine kostenneutrale Laufzeitverlängerung von bis zu zwei Jahren gewährt werden. Entsprechende Anträge sind in der LOEWE-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ende der LOEWE-Förderung in Textform (per E-Mail) einzureichen.